



## HINWEIS AN DIE SCHIFFFAHRT

(Art. 1.22 der MSchPVO)

betreffend

### **die schiffahrtspolizeiliche Einordnung von Flyboards, Jetlev Flyer und ähnlichen Wassersportgeräten.**

Hiermit werden die Benutzer der Wasserstraße Mosel darauf hingewiesen, dass Wassersportgeräte auf der Mosel nur betrieben werden dürfen, wenn diese die Anforderungen des § 1.08 Nr. 1 der MoselSchPVO erfüllen.

In § 1.08 Nr. 1 der MoselSchPVO steht:

*„Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden.“*

Von Flyboards, Jetlev-Flyer oder ähnlichen Wassersportgeräten werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie gefährden aufgrund ihrer Bauweise, aber insbesondere wegen ihrer Nutzungsweise die Schifffahrt auf der Mosel.

Der Betrieb dieser Wassersportgeräte ist auf der Mosel zwischen Mosel-km 205,88 (Sauermündung) bis Mosel-km 242,200 (deutsch-französische Grenze) daher allenfalls im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung, Wasserfestlichkeit oder sonstigen Veranstaltung möglich, für die eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 1.23 MoselSchPV vorliegen muss.

Beim Betrieb dieser Wassersportgeräte während einer solchen Veranstaltung muss die Wasserstraße für die Schifffahrt gesperrt werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Veranstaltung stattfindet. Diese Behörde legt fest, ob eine Erlaubnis für die Veranstaltung erteilt werden kann und mit welchen Auflagen.

Dieser Hinweis ergeht im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Trier.

Grevenmacher, le 10 août 2018

Le chef du Service de la navigation

M. Schmitz